

**D O R D A**

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

# NEWS

02 DSGVO-VORBEREITUNG  
IN DEN KINDERSCHUHEN

04 NEGATIVZINSEN BEI  
KREDITVERTRÄGEN?

06 LEICHTERER ZUGRIFF  
AUF AUSLÄNDISCHE  
KONTOGUTHABEN

08 WESENTLICHE  
ÄNDERUNGEN IM  
INSOLVENZRECHT

09 NEU BEI DORDA

10 DE-AT-STROMMARKT  
KÜNFTIG GETRENNT

12 NEBENWIRKUNGEN  
DER ARZNEIMITTEL-  
PREISBREMSE

14 NEUES ZUR HAFTUNG DES  
IMMOBILIENMAKLERERS

15 NEUE BÜCHER



**Axel Anderl** ist Partner und Leiter des IT, IP und Media Desk bei DORDA. Er leitet gemeinsam mit Felix Hörlsberger den Data Protection Desk.

[axel.anderl@dorda.at](mailto:axel.anderl@dorda.at)



**Nino Tlapak** ist Rechtsanwaltsanwärter im Team von Axel Anderl und auf Datenschutzrecht spezialisiert. [nino.tlapak@dorda.at](mailto:nino.tlapak@dorda.at)

# DSGVO-VORBEREITUNG EUROPAWEIT IN DEN KINDERSCHUHEN

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die Vorbereitung auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) europaweit in Summe noch in den Kinderschuhen steckt. Für das letzte Jahr der Schonfrist steht daher noch viel auf der Agenda.

Der anstehende Regimewechsel im Datenschutzrecht erfordert ein umfassendes Umdenken bei Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten: Derzeit werden bestehende wie neue Prozesse bei der Datenschutzbehörde eingereicht. Unproblematische Anwendungen dürfen mit der Meldung aufgenommen werden. Für kritische Anwendungen besteht eine zweimonatige Vorabkontrollfrist der Behörde. Im internationalen Datenverkehr außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist das Involvieren von Staaten ohne vergleichbares Datenschutzniveau nur mit gesonderter Genehmigung erlaubt. Bislang besteht also ein sehr formeller, behördlicher Zugang. Nach einer Meldung prüft die Datenschutzbehörde die Datenverarbeitung und gibt sie frei, wenn sie die Vorgaben erfüllt sieht. Dies wird sich mit der DSGVO in Zukunft ändern:

## Selbstverantwortung der Unternehmen

Die Verantwortlichen müssen ihre Prozesse künftig vorab selbst umfassend dokumentieren und eine Datenschutz-Folgenabschätzung (PIA) durchführen. Die Behörde ist nur in seltenen Fällen einzubinden. Vielmehr wird sie künftig als *ex-post* Kontroll- und zugleich Straforgan fungieren. Dieser harte Regimewechsel wird quasi über Nacht schlagend: Ab dem 25.5.2018 wird die DSGVO nach einer fast zwei Jahre langen Übergangszeit scharf geschaltet. Wegen

der grundlegenden Änderungen ist es für Unternehmen unbedingt erforderlich, sich ab sofort zügig mit der internen Umsetzung zu beschäftigen. Das ist freilich nicht so einfach: Noch fehlt es hierzu an einem Begleitgesetz und an Auslegungshilfen zur Klärung jener zahlreichen Punkte in der DSGVO, die trotz angestrebter Vollharmonisierung bewusst offen gelassen und in die Mitgliedsstaaten verlagert wurden.

Aber damit sind die österreichischen Unternehmen nicht allein: Wie ein vom Datenschutzteam bei DORDA aktuell durchgeführter internationaler Vergleich zeigt, ist bei insgesamt 13 untersuchten EU-Staaten – Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Großbritannien, das trotz Brexit das neue Regime zur Aufrechterhaltung des einheitlichen Datenschutzniveaus übernehmen will – die Situation vergleichbar. Die Highlights unseres internationalen Rundrufs:

## Aktuelle Lage im europäischen Vergleich

Zwar werden in sämtlichen Mitgliedsstaaten Diskussionen über den praktischen Umgang mit der DSGVO und zur Nutzung der bestehenden Öffnungsklauseln geführt. Konkrete Entwürfe für die



Begleitgesetze gibt es aber lediglich in Deutschland und den Niederlanden. In Deutschland wurde ein Erstentwurf von der Öffentlichkeit zerrissen. Es folgte ein nicht weniger umstrittener Zweitentwurf. Offenbar wirkte sich die Eile vor der Bundeswahl negativ auf die Qualität aus. Aktuell hat auch bereits die EU-Kommission Kritik an dem Gesetz geübt, das in einigen Teilen den Harmonisierungsgedanken zu untergraben scheint. In den Niederlanden ist man dagegen wesentlich zurückhaltender vorgegangen und hat sich bewusst auf das Mindestmaß an Abweichungen geeinigt. Das österreichische Äquivalent ist nach mehreren Verschiebungen aktuell für Sommer 2017 angekündigt. Über den Inhalt und Ansatz gibt es Spekulationen. Die verantwortlichen Stellen haben bislang sehr gekonnt das Durchsickern von Details verhindert.

Themenspezifisch nehmen einige Mitgliedsstaaten eine Vorreiterrolle ein und füllen die Öffnungsklauseln der DSGVO mit Leben, was aber die angestrebte Vollharmonisierung in einigen Bereichen sicher erschweren wird: So wird es künftig neben Deutschland auch in Belgien, Griechenland, Ungarn, Lettland, der Slowakei und Großbritannien spezifische Regelungen für die Datenverarbeitung im Arbeitnehmerbereich geben. Gerade für international vernetzte Unternehmen bedeutet dies in der Praxis großen Anpassungsbedarf bei der Implementierung zentraler, konzernweiter Datenverarbeitungsprozesse, wie z.B. im HR-Management, bei Bonus- und Beteiligungsprogrammen oder Whistleblowing-Hotlines. Auch nach Inkrafttreten des neuen Regimes werden ein Blick über den Tellerrand und Detailabstimmungen weiterhin erforderlich sein.

### Ungewissheit und spärliche Auslegungshilfen

Zu vielen spannenden Fragen fehlen noch die auf EU-Ebene angekündigten und dringend benötigten Auslegungshilfen, so z.B. zum Umfang der überwiegenden Interessen bei der Frage der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen ohne Einwilligung oder zur Datenportabilität. Allerdings sind einige Mitgliedsstaaten in abgegrenzten Bereichen aktiver: So gibt es in Frankreich bereits ein offizielles Muster für das neu zu führende Verzeichnis sowie ebenfalls Guidelines – wie auch in Belgien, Deutschland und der Slowakei – für die zentrale PIA. Darüber hinaus hat Belgien sogar einen ersten Entwurf der *Black* und *White Lists* erarbeitet, die Datenanwendungen aufzählen, für die jedenfalls eine PIA durchzuführen ist und für Bereiche, in denen dies entfallen kann. Dies ist von grundlegender Bedeutung: Gerade für Unternehmen bildet die Frage, was in welchem Umfang und in welcher Form dokumentiert werden muss, um die Notwendigkeit einer PIA beurteilen zu können, den Kern ihrer jetzt zu setzenden Vorbereitungshandlungen.

### Fazit: Handlungsbedarf schon jetzt

Auch wenn der Gesetzgeber teilweise noch Zurückhaltung zeigt, ist gleichzeitig aufgrund der Fülle der neuen Aufgaben klar, dass ein weiteres Zuwarten bei noch offenen Detailfragen der falsche Zugang ist. Vielmehr müssen die Eckpfeiler jetzt proaktiv unternehmensintern verinnerlicht und umgesetzt werden, um im kommenden Jahr tatsächlich fit für die DSGVO zu sein.



**Andreas Zahradnik** ist Partner bei DORDA und Leiter des Banking Desk.  
[andreas.zahradnik@dorda.at](mailto:andreas.zahradnik@dorda.at)



**Thomas Loacker** ist auf Bankrecht spezialisierter Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA.  
[thomas.loacker@dorda.at](mailto:thomas.loacker@dorda.at)



## NEGATIVZINSEN BEI KREDITVERTRÄGEN?

Bei Kreditverträgen, in denen die Kreditzinsen mittels Zinsgleitklauseln an Referenzzinssätze – wie den EURIBOR oder LIBOR – geknüpft werden, stellt sich die Frage, ob womöglich die Bank Zinsen an den Kreditnehmer zu zahlen hat, sollte der Referenzzinssatz ins Negative rutschen.

### Unklare Rechtslage

Aufgrund der derzeitigen Geldmarktsituation ist nicht auszuschließen, dass Referenzzinssätze wie der EURIBOR oder der LIBOR so stark negativ werden, dass auch die Hinzurechnung eines vereinbarten fixen Zinsaufschlags insgesamt zu negativen Sollzinsen führt. Über die Folgen dieser Zinsentwicklung sind sich die Kreditvertragsparteien weitgehend uneinig: Das diskutierte Spektrum reicht von einem Einfrieren des negativen Referenzzinssatzes bei 0 % bis hin zur vorbehaltlosen Weitergabe der negativen Zinsentwicklung an die Kreditnehmer, was sogar zu einer Zinszahlungsverpflichtung des Kreditgebers führen könnte. Ebenso war strittig, ob eine Zinsuntergrenze nur bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Obergrenze zulässig wäre.

### Neues vom OGH

Mit seiner Entscheidung vom 21.3.2017 zu 10 Ob 13/17k sorgte der Oberste Gerichtshof (OGH) für mehr Klarheit

auf diesem Gebiet und hielt fest, dass die Parteien eines Verbraucherkreditvertrags in der Regel darüber einig sind, dass der Kreditnehmer und nicht der Kreditgeber Zinsen zu zahlen hat. Anlass dazu war eine Unterlassungsklage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) gegen eine Bank. Diese hatte in einem Informationsschreiben an ihre Fremdwährungskreditnehmer im Februar 2015 angekündigt, dass variable Zinsgleitklauseln, die an den LIBOR gebunden waren und zudem einen fixen Zinsaufschlag beinhalteten, insgesamt nicht ins Negative gehen können. Stattdessen werde der Sollzinssatz bei 0 % eingefroren.

### Keine Verletzung der Anpassungssymmetrie

Bei Zinsgleitklauseln ist rein vom Wortlaut her davon auszugehen, dass ein Indikator, der sich in beide Richtungen entwickelt, rechnerisch auch zu einem negativen Zinssatz führen kann. Der OGH stellt nun jedoch klar, dass vor dem Hintergrund der übereinstimmenden Absicht der Vertragsparteien zu beurteilen ist, ob diese rechnerische



Möglichkeit auch beabsichtigt ist.

Dabei sind sich die Parteien eines Verbraucherkreditvertrages typischerweise darüber einig, dass der Kreditnehmer laufend Zinszahlungen zu leisten hat. Bei Vertragsabschluss wird nicht damit gerechnet, dass der Kreditnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit Zahlungen vom Kreditgeber erhält. Es besteht daher in der Regel ein übereinstimmender Parteiwille, der eine Zahlungsverpflichtung der kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließt.

#### Ausblick

Diese Entscheidung des OGH macht wohl erst den Anfang. Weitere Klarstellungen sind erforderlich. Im vorliegenden Fall wurde zwar ausgesprochen, dass Negativzinsen normalerweise nicht Teil des Kreditvertrages sind. Gleichzeitig ließ der OGH aber offen, ob Negativzinsen im Einzelfall wirksam vereinbart werden können. Weiters musste der OGH sich nicht damit befassen, ob der Bank nicht Zinsen zumindest in Höhe der vereinbarten Marge zustehen, weil Gegenstand dieses Verfahrens nur die Frage war, ob „Negativzinsen“ anfallen. Dies werden erst weitere Entscheidungen des Höchstgerichts zeigen. Vorerst dürfte aber feststehen, dass Banken bei Kreditverträgen im Regelfall keine Zinsen an Kreditnehmer zahlen müssen.



## ILO CLIENT CHOICE AWARDS

Heuer hat der renommierte britische Online-Rechtsinformationsdienst International Law Office (ILO) gleich zwei Partner von DORDA mit Client Choice Awards bedacht: Francine Brogyányi wurde für ihre Leistungen im Bereich Healthcare & Life Sciences ausgezeichnet und Axel Anderl erhielt den Award zum sechsten Mal in Folge: Heuer sowie 2014-2016 durfte er sich über den Preis für seine Tätigkeit im Bereich IT & Internet freuen, 2012-2013 über den Preis im Bereich eCommerce.



## IFLR EUROPEAN AWARDS

Das renommierte britische Fachmagazin IFLR hat DORDA und andere Kanzleien für ihre Beratung bei der Restrukturierung der HETA-Verbindlichkeiten die Auszeichnung „Europäischer Restrukturierungsdeal des Jahres“ verliehen. DORDA-Partner Andreas Zahradnik nahm den Preis im Namen seines Teams bei den IFLR European Awards 2017 in London entgegen. In den Augen der Jury war diese über Jahre und mehrere Jurisdiktionen verhandelte komplexe Causa, die mit der Annahme des Angebots zum Rückkauf von mehr als EUR 10 Mrd. an aushaftenden Schuldtiteln der HETA ASSET RESOLUTION AG eine auch für die zahlreichen Gläubiger akzeptable Lösung fand „ein wahrer Meilenstein auf europäischer Ebene, der einen Weg auf bisher unbegangenen Terrain unter politisch heiklen Rahmenbedingungen wies“.



**Georg Jünger** ist Counsel bei DORDA und Experte für Zivilprozessrecht sowie Zwangsvollstreckung, Versicherungsrecht und Wirtschaftsstrafrecht. [georg.juenger@dorda.at](mailto:georg.juenger@dorda.at)

# LEICHTERER ZUGRIFF AUF AUSLÄNDISCHE KONTOGUTHABEN

Seit kurzem ermöglicht eine neue EU-Verordnung, die kurz „Kontenpfändungsverordnung“ genannt wird, einen leichteren Zugriff auf Bankkonten säumiger Schuldner. Dieser Zugriff erfolgt vorläufig und führt zur Sperre des Kontos. Beantragt werden kann auch die Einholung von Kontoinformationen.

Ein Ziel der EU-Mitgliedsstaaten und der Kommission ist, grenzüberschreitenden Handel und Zahlungen zu erleichtern. Dazu gehört auch Bekämpfung von Zahlungsverzug und Erleichterung der Eintreibung. Schon seit langem gibt es die Zahlungsverzugs-Richtlinie, die die Verzugszinsen wesentlich erhöht hat, ein Europäisches Mahnverfahren und Rechtsnormen zur Erleichterung grenzüberschreitender Exekutionen (Vollstreckungsverordnung, Europäischer Vollstreckungstitel, EU-Bagatell-Verordnung).

## Probleme bei Kontenpfändung

In der Praxis problematisch bei grenzüberschreitenden Exekutionen von Geldforderungen ist oft die Pfändung von Konten in anderen Mitgliedsstaaten. Der Gläubiger muss sich einem unbekanntem Vollstreckungsverfahren im anderen Mitgliedsstaat unterwerfen, das ist regelmäßig mit höheren Kosten und mehr Zeitaufwand verbunden. Der Schuldner hingegen kann

Kontoguthaben sehr schnell und einfach woandershin verschieben (im Gegensatz etwa zu Liegenschaften).

Durch die Europäische Kontenpfändungsverordnung und deren Begleitregelungen in der Exekutionsordnung (in Kraft seit 18.1.2017) kann ein Gläubiger einen „Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ erwirken. Eine solche Kontenpfändung verhindert, dass die spätere Exekution seiner Forderung dadurch gefährdet wird, dass Gelder von einem Konto des Schuldners in der EU verschwinden. Dieser Beschluss ist in allen EU-Mitgliedsstaaten (außer UK und Dänemark) anzuerkennen und zu vollstrecken, ohne dass es dazu einer gesonderten Anerkennung oder Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Nach der Exekutionsordnung kann übrigens auch ein österreichischer Gläubiger eine Kontenpfändung in Österreich bewirken.

Bei der vorläufigen Kontenpfändung handelt es sich um eine Sicherungsmaß-

nahme, die nicht nur *nach* Erwirkung einer Gerichtsentscheidung, sondern auch schon *vor* der Einleitung eines Verfahrens gegen den Schuldner oder *während* des Verfahrens bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ausgeübt werden kann. In den letzteren Fällen ähnelt die Kontenpfändung einer einstweiligen Verfügung.

## Einholung von Kontoinformationen

Einer der interessantesten Punkte der Verordnung ist der Antrag auf Einholung der Kontoinformationen, wenn der Gläubiger keine Kontoverbindung des Schuldners kennt. Das ist unter Umständen auch möglich, wenn noch keine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung vorliegt, nämlich wenn es sich um einen Betrag in erheblicher Höhe handelt und eine Gefährdung durch eine spätere Vollstreckung der Forderung belegt werden kann.

Wie die Einholung der Informationen funktioniert, ist aber in den Mitgliedsstaaten ganz



unterschiedlich: Bei einer Vollstreckung in Deutschland richten die Gerichte die Auskunftersuchen an das Bundesamt für Justiz, dieses fragt beim Bundeszentralamt für Steuern die Konten ab und meldet diese dem ersuchenden (ausländischen) Gericht. Bei Vollstreckung in Österreich hingegen erfolgt die Einholung der Kontoinformationen durch Aufforderung des Gerichtes an den Schuldner (!) zur Bekanntgabe seiner Kontoinformationen (wie bei einem Vermögensverzeichnis), mit dem Verbot, über die Konten zu verfügen (hinsichtlich des gesicherten Betrages). Diese Verpflichtungen sollen mit einer Ordnungsstrafe bis EUR 10.000 gesichert werden. Ob dies (insbesondere bei österreichischen Konten ausländischer Gesellschaften) wirklich effektiv funktioniert, darf bezweifelt werden.

### Verfahrensablauf

Wird ein Beschluss vor der Titulierung des Anspruchs beantragt, ist jenes Gericht international zuständig, dem auch die Entscheidung in der Hauptsache obliegt, bei Verbrauchern aber ausschließlich Gerichte am Wohnsitz des Schuldners. Der Gläubiger muss Beweismittel dafür vorlegen, dass eine Sicherungsmaßnahme dringend er-

forderlich ist (bloße Nichtzahlung ist – wie bei der einstweiligen Verfügung – kein hinreichender Grund). Wenn es noch keine Entscheidung in der Hauptsache gibt, muss der Gläubiger auch darlegen, dass er voraussichtlich in der Hauptsache obsiegen wird.

Kann der Gläubiger noch keine Entscheidung in der Hauptsache vorweisen, muss er jedenfalls eine Sicherheit in ausreichender Höhe leisten, ansonsten kann das Gericht eine Sicherheitsleistung verlangen. Das Gericht erlässt in einem einseitigen, schriftlichen Verfahren ohne Verständigung des Schuldners innerhalb von wenigen Tagen einen Beschluss, der auch direkt an die Vollstreckungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Konto geführt wird, weitergeleitet wird.

In der Folge hat die Bank das Konto vorläufig zu pfänden und binnen drei Tagen nach der Ausführung eine Bankenerklärung über den Erfolg und Umfang der Pfändung an den Gläubiger und das Ursprungsgericht zu übermitteln. Die vorläufige Pfändung bewirkt ein Auszahlungs- und Überweisungsverbot. Banken, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nicht be-

folgen, haften für den Schaden.

Erst danach ist der Beschluss an den Schuldner zuzustellen, der Schuldner hat während des gesamten Bewilligungs- und Vollzugsverfahrens keine Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Gläubiger haftet für alle Schäden, die dem Schuldner durch eine zu Unrecht erfolgte vorläufige Pfändung entstanden sind. Dabei haftet der Gläubiger auch, wenn er etwa vergisst, selbst die Freigabe überschießend gepfändeter Beträge zu beantragen. Ausdrücklich verboten (und somit haftungsbegründend) ist es, bei mehreren Gerichten gleichzeitig parallele Anträge zur vorläufigen Pfändung gegen denselben Schuldner zur Sicherung derselben Forderung zu stellen.

### Fazit

Die Kontenpfändungsverordnung wird vor allem für grenzüberschreitende Fälle eine Erleichterung bringen und könnte teilweise statt einstweiligen Verfügungen eingesetzt werden. Ob die Möglichkeit der Einholung von Kontoinformationen wie geplant funktioniert, bleibt abzuwarten.



**Felix Hörlsberger** ist Partner bei DORDA und Experte für Restrukturierungen und Insolvenzrecht. [felix.hoerlsberger@dorda.at](mailto:felix.hoerlsberger@dorda.at)



**Magdalena Nitsche** ist Rechtsanwaltsanwärterin bei DORDA und ebenfalls auf Insolvenzrecht spezialisiert. [magdalena.nitsche@dorda.at](mailto:magdalena.nitsche@dorda.at)



# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017 wurde Ende März im Ministerrat beschlossen und befindet sich nun in der Begutachtungsphase. Die Reform soll am 1.7.2017 in Kraft treten und bringt wesentliche Neuerungen mit sich. Vorrangiges Ziel ist es, die Entschuldung von natürlichen Personen zu erleichtern.

## Änderungen im Privatinsolvenzrecht

Um natürlichen Personen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch bei Fehlen von kostendeckendem Vermögen zu ermöglichen, war bisher die Bescheinigung des Schuldners über das Scheitern eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs nötig. Dieses Erfordernis ist nun weggefallen.

Wird nach Insolvenzeröffnung ein vom Schuldner angebotener Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, bleibt als letzte Entschuldungsmöglichkeit nur noch das Abschöpfungsverfahren. Die Novelle sieht nun wesentliche Erleichterungen vor, nämlich die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens von sieben auf drei Jahre sowie den Entfall der Mindestquote von bisher 10%. Diese Neuerun-

gen stoßen allerdings nicht überall auf Beifall. So ist zu befürchten, dass Gläubiger nun – mehr noch als bisher – auf dem Großteil ihrer Forderungen sitzen bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheinen auch persönliche Sicherheiten von Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, in einem neuen Licht. Ist ein Sicherheitengeber nicht sonderlich vermögend und eine Privatinsolvenz damit nicht unwahrscheinlich, wird es nun wohl erforderlich sein, diese Sicherheiten neu zu bewerten und gegebenenfalls andere Sicherheiten nachzufordern.

## Anpassung der IO an Europarecht

Durch die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) werden weitere Anpassungen der Insol-



venzverordnung (IO) notwendig, etwa die Angleichung des Inhalts des Insolvenzedikts an europarechtliche Vorgaben. Bis Ende Juni 2018 sollen EU-weit einheitliche Insolvenzregister geführt werden, die – zum Zwecke der Transparenz – auch miteinander vernetzt werden sollen. Dies wird Gläubigern und Investoren die Überprüfung, ob eine Person insolvent ist, erheblich erleichtern.

Auch die inhaltlichen Kriterien einer Forderungsanmeldung müssen den Vorgaben der EulnsVO entsprechen. Neu ist, dass Gläubiger nun schon in der Forderungsanmeldung angeben müssen, ob ein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht wird oder ob die Aufrechnung mit der Gegenforderung des Schuldners beansprucht wird. Fraglich ist, ob der Gläubiger sein Aufrechnungsrecht endgültig verspielt, wenn er dieses nicht schon in der Forderungsanmeldung geltend macht. Die Rechtsfolgen sind noch unklar. Bisher konnte die Aufrechnung bis zum Schluss des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter erklärt werden. Aus taktischen Gründen haben Gläubiger daher oft abgewartet, ob der Insolvenzverwalter eine Forderung geltend macht und erst dann die Aufrechnung erklärt. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Risiko dies in Zukunft verbunden sein wird.

## NEU BEI DORDA

**Christian Ritschka** ist seit 1.2.2017 Partner bei DORDA. Er ist Experte für M&A, Distressed M&A, Restrukturierungen sowie Gesellschaftsrecht und verfügt über umfangreiche Erfahrung bei der Betreuung großer internationaler Mandate. Schon während seines Studiums begann er für DORDA zu arbeiten, 2005 zunächst als studentischer Mitarbeiter, 2006 dann als Trainee, ab Oktober 2009 als Rechtsanwaltsanwärter und seit 2013 als Anwalt im M&A-Team der Kanzlei. Wertvolle Auslandserfahrung sammelte er 2014 im Rahmen eines Secondments bei der renommierten Anwaltskanzlei Kirkland & Ellis in New York. Christian Ritschka studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2007, Dr iur 2010). 2004-2005 erwarb er auch Kenntnisse im Finanzbereich an der Jacksonville University in Florida, USA. Er hat mehrere Fachpublikationen in den Bereichen M&A und Restrukturierungen verfasst.



**Philipp Böhler** verstärkt seit 25.4.2017 als Anwalt das Kartellrechtsteam von DORDA. Er ist Experte für Wettbewerbsrecht, Regulierungsrecht und Beihilferecht. Darüber hinaus hat er auch umfangreiche Erfahrungen in allgemeinem Europarecht und Außenhandelsrecht gesammelt. Vor seinem Eintritt bei DORDA im Jänner 2015 war er bei einer internationalen Wirtschaftsanwaltskanzlei in Brüssel und Linz tätig. Berufliche Auslandserfahrung erwarb er auch beim Center of European Policy Studies (2013) und als Rechtsberater für Tipik Legal in Brüssel (2011-2012) sowie im Zuge von Praktika bei der Regierung in Liechtenstein und bei der EFTA-Behörde. Er ist Absolvent der Universität Wien (Mag iur 2007) und des College of Europe in Brügge (LL.M. 2010), Autor mehrerer Fachpublikationen in den Bereichen Kartell-, Außenhandels- und Energierecht sowie von einem Buch zum Binnenmarktrecht.



**Philip Exenberger** ist seit Februar 2017 Anwalt bei DORDA. Er ist auf Schiedsgerichtsbarkeit, Anlagenbaustreitigkeiten sowie Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung spezialisiert. Er ist seit fünf Jahren im Dispute Resolution-Team von DORDA tätig, das von internationalen Anwaltsreferenzwerken regelmäßig als führend in Österreich gerankt wird und ihm die Möglichkeit bot, umfangreiche Erfahrungen auch bei internationalen Schiedsverfahren zu sammeln. Von 2009 bis 2011 arbeitete er als Studienassistent an der Universität Wien, dann führten ihn Praktika in Rechtsanwaltskanzleien nach Durban in Südafrika. Philip Exenberger studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2011) und begann 2012 als Rechtsanwaltsanwärter im Dispute Resolution-Team von DORDA zu arbeiten, das er nach seiner Angelobung zum Anwalt am 21.2.2017 weiterhin tatkräftig unterstützt.



Seit 1999 wird der europäische Elektrizitätsbinnenmarkt stufenweise Wirklichkeit. Die bis heute einzigen voll integrierten Märkte – Deutschland und Österreich – werden nun per Beschluss des europäischen Energieregulators ACER mit Juli 2018 getrennt.



**Heinrich Kühnert** ist Partner bei DORDA und leitet den Competition & Antitrust Desk der Kanzlei. [heinrich.kuehnert@dorda.at](mailto:heinrich.kuehnert@dorda.at)



**Philipp Böhler** ist auf Kartell- und Energierecht spezialisierter Anwalt bei DORDA. [philipp.boehler@dorda.at](mailto:philipp.boehler@dorda.at)

# STROMMARKT DEUTSCHLAND – ÖSTERREICH KÜNFTIG GETRENNT

Der seit Ende der 1990er Jahre geplante Elektrizitätsbinnenmarkt zielt auf gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsgewinne aller Beteiligten ab. Diese sollen durch unbeschränkten grenzüberschreitenden Handel mit Strom und dem damit geschaffenen Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Schon kurz nach dem Anlaufen der europäischen Bestrebungen, einen Energiebinnenmarkt zu schaffen, bildeten Deutschland und Österreich einen gemeinsamen Strommarkt. Dieser soll aufgrund eines Beschlusses des EU-Energieregulators ACER vom 17.11.2016 nun wieder getrennt werden.

## Physischer Fluss versus kommerzielle Nachfrage

Der Fluss elektrischer Energie richtet sich nicht nach kommerziellen, sondern physikalischen Gesetzen: Er folgt dem geringsten Widerstand. Daher können physischer Fluss und kommerzielle Nachfrage zwischen verschiedenen Stromnetzgebieten auseinanderfallen. Ob Strom tatsächlich frei gehandelt werden kann, hängt von den Übertragungskapazitäten zwischen den Netzen ab. Diese sind tendenziell an den mitgliedstaatlichen Grenzen geringer. Daher stimmen Strompreiszonen normalerweise mit Staatsgrenzen überein.

Sind nun die kommerziellen Anfragen aus einem Stromnetzgebiet höher als die Übertragungskapazität in ein anderes Gebiet, so kommt es zu einem Engpass. Redispatch-Maßnahmen sollen dann

die Stabilität des Übertragungsnetzes aufrecht erhalten: Dabei werden Kraftwerkskapazitäten abgerufen, die ansonsten wegen der Marktsituation (*merit order*) nicht in Betrieb gewesen wären. Die Stromerzeugung verteuert sich durch Redispatch: Allein im Jahr 2015 entstanden so Kosten in Höhe von EUR 1 Mrd.

## Schwieriger Transport erneuerbarer Energie

Die deutsche Bundesnetzagentur und ACER möchten nun den Stromhandel zwischen Deutschland und Österreich künstlich und drastisch reduzieren. Gründe für diese Pläne sind die hohe Subventionierung erneuerbarer Energie, insbesondere im Norden Deutschlands, sowie der Atomausstieg, der vor allem Kraftwerke im Süden Deutschlands betraf. Dadurch verlagerte sich die Erzeugung von Strom nach Norden, während sich die großen industriellen Nachfrager von Strom weiterhin vor allem im Süden Deutschlands befinden. Mit der Geschwindigkeit dieser Änderungen konnte der Ausbau der Stromnetze im Zentrum Deutschlands nicht Schritt halten, sodass die billige erneuerbare Energie aus dem Norden nicht über das deutsche Netz in die Industriezentren im Süden transportiert werden kann. Es kommt zu so genannten Ringflüssen, die auch die benachbarten polnischen, tschechischen und österreichischen Übertragungsnetze negativ beeinflussen. Gleichzeitig profitierte Österreich als Teil des gemeinsamen Großhandelsmarkts aber vom niedrigen, von den norddeutschen Kraftwerken vorgegebenen Marktpreis.



### Entlastung der Übertragungsnetze

Die Entscheidung von ACER soll der Entlastung der polnischen und tschechischen Übertragungsnetze dienen. Durch Einschränkung der Ringflüsse sollen Kapazitäten für einen kommerziellen Handel mit Deutschland frei werden, was laut ACER zu einem Absinken der dortigen Großhandelspreise führen sollte. Gleichzeitig gewinnt Deutschland so Zeit für den Netzausbau in der Landesmitte. Leidtragende sind allerdings die österreichischen Stromkunden: Nach Berechnungen der WKÖ brächte die Reduktion des Handels mit Deutschland volkswirtschaftliche Mehrkosten von ca. EUR 300 Mio.

Die Markttrennung ist aber auch rechtlich nicht unbedenklich. Eine Markttrennung läuft grundlegenden europäischen Prinzipien, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit, dem Kartellrecht sowie dem europäischen Energieregulierungsrecht, zuwider. Dieses sieht vor, dass Strommarktgrenzen dort zu ziehen sind, wo die Übertragungskapazität nicht ausreicht, um alle kommerziellen Transaktionen auszuführen – im konkreten Fall wäre das im Zentrum Deutschlands. Derzeit ist vor europäischen Behörden und Gerichten eine Reihe von Rechtsmitteln anhängig, mit denen vor diesem Hintergrund die Rechtmäßigkeit der Markttrennung angefochten wird. Mangels absehbarer politischer Lösung wird es aller Voraussicht nach vom Erfolg dieser Verfahren abhängen, ob der Schaden für die österreichischen Stromkunden noch abgewendet werden kann.



### AUFSTIEG ZUM COUNSEL

Die Anwälte **Georg Jünger** (rechts im Bild) und **Gunnar Pickl** sind mit Februar 2017 bei DORDA zu Counsel ernannt worden. Beide tragen seit langem zur führenden Position des Dispute Resolution Desk in Österreich bei, den auch internationale Rankinghandbücher regelmäßig als „leading“ einstufen. Georg Jünger arbeitet seit mehr als 11 Jahren als Spezialist für internationales Zivilprozessrecht, Versicherungsrecht (insbesondere Haftpflicht- und Regressfragen), Unternehmensstrafrecht und Exekutionsrecht bei DORDA. Gunnar Pickl ist seit 2007 bei DORDA tätig und Experte für internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Bau- und Anlagenbaustreitigkeiten sowie Zivilprozessrecht.



**Francine Brogyányi** ist Partnerin bei DORDA und Leiterin des Life Sciences Desk.  
[francine.brogyanyi@dorda.at](mailto:francine.brogyanyi@dorda.at)

# WELCHE NEBENWIRKUNGEN HAT DIE ARZNEIMITTEL-PREISBREMSE?

Im Vorjahr konnten Repräsentanten der Pharmaindustrie die Einführung einer gesetzlichen Preisbremse noch verhindern. Das ist ihnen heuer nicht mehr gelungen: Am 30.3.2017 wurde eine entsprechende Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) im Nationalrat beschlossen.

Eines der Kernstücke der Neuregelung ist, dass für die Aufnahme von Medikamenten in den Erstattungskodex künftig der EU-Durchschnittspreis gilt. Erhöht wird dieser Preis mehrmals (nach der ersten Festsetzung durch die Preiskommission nach 18 Monaten, dann nach weiteren 24, allenfalls nochmals nach neuerlichen 18 Monaten). Durch diese wiederholte Anpassung des EU-Durchschnittspreises sollen sinkende Kosten berücksichtigt werden können.

## No Box

Gestoßen hatte sich der Hauptverband (der Sozialversicherungsträger) schon länger an der von einzelnen Pharmaunternehmen gewählten Strategie, Arzneimittel ohne Antrag – und sohin ohne Aufnahme in den Erstattungskodex – in Österreich auf den Markt zu bringen. Diese so genannten „No Box“-Produkte wurden nämlich im begründeten Einzelfall und bei Vorliegen einer chefärztlichen Bewilligung – auch ohne Aufnahme in den Erstattungskodex – erstattet. Das

galt vor allem für sehr innovative Produkte, für die es keine alternativen Therapien am Markt gab und die entsprechend teuer sind.

Auch für diese „No Box“-Produkte gilt aber jetzt nach der beschlossenen ASVG-Änderung der EU-Durchschnittspreis. Sohin wurde für jedes Arzneimittel ein Höchstpreis eingeführt. Die Festsetzung eines solchen Höchstpreises war auch bisher mittels Bescheid der Preiskommission möglich. Eine Möglichkeit, von der praktisch aber kein Gebrauch gemacht wurde. Ein sehr kleines Trostpflaster gibt es aber für die Pharmaindustrie, weil der zunächst geplante fünfprozentige Strafabschlag für „No Box“-Produkte (noch?) nicht kommt.

Außerdem wurde die nunmehrige ASVG-Änderung dazu genutzt, zwei Themen gesetzlich zu regeln, die in der Vergangenheit für heftige Diskussionen und auch Rechtsstreitigkeiten sorgten: nämlich die Unterscheidung zwischen Generika und Biosimilars im Erstattungsrecht sowie die Fest-

setzung eines so genannten Preisbandes.

## Markteintritt von Generika und Biosimilars

Grundsätzlich legt das ASVG nun fest, dass ein Originalprodukt um 30 Prozent billiger werden muss, wenn ein wirkstoffgleicher Nachfolger (Generikum oder Biosimilar) auf den Markt kommt.

Ist das der Fall, wurde aus gesundheitsökonomischen Gründen festgelegt, dass bis 1.10.2020 das Original nicht aus dem Erstattungskodex gestrichen wird, wenn sein Preis nicht um mehr als 30 % höher als das günstigste Konkurrenzprodukt ist. Das ist ein Zugeständnis an die Pharmaindustrie, die so zumindest für einen Minimalzeitraum mit einem – wenn auch günstigeren – konstanten Preis rechnen kann.

Der Preis des ersten auf den Markt kommenden Generikums (zu einem bereits im Erstattungskodex enthaltenen Originalpro-



dukt) muss – sodass das Generikum in den Erstattungskodex aufgenommen werden kann – 28,6 % unter dem (bereits abgesenkten) Preis des Originals liegen. Der Preis eines Biosimilars muss in der gleichen Situation aber lediglich 11,4 % unter dem des Originals liegen.

Warum dieser Unterschied? Ein Biosimilar ist ein Nachahmerprodukt eines Biopharmazeutikums. Die Wirkstoffe dieser Biotechnologie-Erzeugnisse sind aber nicht völlig identisch mit dem Originalwirkstoff und erfordern deshalb aufwendigere Zulassungsverfahren und Überwachungsmaßnahmen als die klassischen Generika.

Dies verbessert die erstattungsrechtliche Lage für Biosimilars, die bisher wie Generika behandelt wurden. Damit hatten aber im Erstattungsrecht die – im Vergleich zu Generika – höheren Kosten, die erforderlich sind, um Biosimilars auf den Markt zu bringen, in der Vergangenheit keinen Niederschlag gefunden.

### Preisband

Auch bisher wurde vom Hauptverband vertreten, dass alle weiteren Generika/Bio-

similars nur in den Erstattungskodex aufzunehmen sind, wenn ein genügend großer Preisunterschied zum ersten Nachfolgepräparat besteht. Erst jetzt wird aber dieses so genannte Preisband gesetzlich geregelt, und zwar

- muss für das zweite Generikum/Biosimilar ein Preis vereinbart werden, der um 18 % (Generikum) und 15 % (Biosimilar) unter dem Preis des ersten Nachfolgepräparates liegt und
- muss für das dritte Generikum/Biosimilar ein Preis vereinbart werden, der um 15 % (Generikum) und 10 % (Biosimilar) unter dem Preis des zweiten Nachfolgepräparates liegt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die recht unscheinbar anmutende neue Regelung, wonach „der Hauptverband bei ausgewählten Indikationsgruppen zur Förderung der Verfügbarkeit eines wirkstoffgleichen Nachfolgeprodukts abweichende Regelungen zur Anwendung bringen kann“. Es bleibt abzuwarten, was der Gesetzgeber damit gemeint hat, allerdings erscheint es doch recht zweifelhaft, dass diese Bestimmung ausreichend determiniert und sohin verfassungskonform ist.

### Fazit

Diese Änderungen werden jedenfalls (wieder) zu einer Ersparnis bei den Arzneimittelausgaben führen. Ob sie allerdings auch zu einer Verbesserung der Arzneimittelversorgung mit – vor allem – innovativen Präparaten führt, ist eher zu bezweifeln.

Die Aussage des SPÖ-Gesundheitssprechers, wonach mit den nun eingeführten Preisen „die Pharmariesen auch in Zukunft nicht am Hungertuch nagen“ werden, scheint in diesem Zusammenhang doch etwas kurz gedacht. Zwar mag diese Aussage für sich genommen stimmen, dennoch ist zu bedenken, dass Pharmaunternehmen, so wie alle anderen Unternehmen auch, einen Gewinn erwirtschaften wollen. Erweist sich aber ein Markt – der noch dazu vergleichsweise klein ist – als nicht mehr ausreichend gewinnbringend, so besteht für die Pharmaunternehmen keine Motivation mehr, diesen Markt zu bedienen. Das führt aber für Patienten zu mehr als nur dem Verlust von innovativen Arzneimitteln. Weniger Gewinn bedeutet auch weniger finanzielle Mittel für Forschungsprojekte in Österreich, für die die Pharmaindustrie einen ganz wesentlichen Beitrag leistet.



**Klaus Pfeiffer** ist Anwalt und Experte für Immobilien- sowie Baurecht bei DORDA.  
[klaus.pfeiffer@dorda.at](mailto:klaus.pfeiffer@dorda.at)

# NEUES ZUR HAFTUNG DES IMMOBILIENMAKLERERS



**Ein Makler hat die Pflicht, die Interessen des Auftraggebers redlich und sorgfältig zu wahren und wird dem Geschädigten bei Verletzung dieser Pflicht gemäß § 3 Abs 4 MaklerG schadenersatzpflichtig. Dabei gelangt der erhöhte Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige gemäß § 1299 ABGB zur Anwendung. Eine OGH-Entscheidung zur Schadenersatzpflicht hat nun zu großen Diskussionen geführt.**

Unter Maklern stellen die Immobilienmakler insofern eine Besonderheit dar, als sie regelmäßig für zwei Auftraggeber (Verkäufer und Käufer, Vermieter und Mieter) tätig werden. Wegen dieser Doppelfunktion haben sie prinzipiell nur für einen Interessenausgleich zu sorgen, wobei sie wesentliche Informationen weiterleiten müssen und keine falschen Aussagen treffen dürfen.

## Verschärfte Haftung bei Immobilienmaklern

Der OGH beschäftigte sich in seiner jüngsten Entscheidung (4 Ob 1/17a) zur Maklerhaftung mit der Frage des schadenersatzrechtlichen Haftungsumfanges. Konkret beehrten die Käufer vom Makler den Ersatz von Baumehrkosten mit der Begründung, dieser habe sie nicht darüber aufgeklärt, dass das gekaufte Grundstück in einem Hochwassergebiet lag und die Bebaubarkeit damit eingeschränkt war (inkl. Baumehrkosten).

Laut OGH ist in dieser Konstellation nur der Vertrauensschaden (also jener Schaden, der im Vertrauen auf die Richtigkeit der Aussage entstanden ist), nicht jedoch das Erfüllungsinteresse zu ersetzen. In weiterer Folge bezieht sich der OGH aber auf die Rechtsprechung zu Anlegerschäden und damit implizit auf die darin festgehaltene Naturalrestitution: Demnach sind Anleger so zu stellen, wie sie bei ordnungsgemäßer Beratung und Aufklärung stünden.

Nach der Ansicht des OGH bedeutet dies, dass die Anleger die Über-

gabe der erworbenen Finanzprodukte an den Berater Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises an den Anleger verlangen können. Umgemünzt auf den Immobilienmakler würde dies bei Verletzung von Pflichten bedeuten, dass der Makler die gekaufte Immobilie übernehmen und dem Käufer den Kaufpreis ersetzen müsste.

## Unmöglichkeit und Untunlichkeit

Eine Naturalrestitution gemäß § 1323 ABGB gelangt dann nicht zur Anwendung, wenn sie entweder unmöglich oder untunlich ist.

Immobilien, anders als Finanzprodukte, sind gerade nicht für den schnellen Erwerb und Verkauf geeignet: Zu ihrer Übertragung ist eine Einverleibung im Grundbuch – allenfalls unter zeitgleicher Löschung und Neueintragung von Hypotheken – erforderlich. Darüber hinaus fallen bei Übertragung von Käufer an Makler Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr an, wodurch der Makler zusätzlich pönalisiert wird. Letztlich ist auch die Exekution gegen den Makler ein schwieriges Unterfangen, da dieser wohl nicht über hinreichend finanzielle Mittel verfügen wird und der Käufer daher den Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Maklers (Deckung vorausgesetzt) pfänden müsste.

Diese und andere Argumente sprechen für Untunlichkeit der Naturalrestitution und damit für Geldersatz: Der geschädigte Käufer könnte damit weiterhin die Differenz zwischen dem tatsächlich be-



zahlten Preis und jenem begehren, den er bei richtiger Aufklärung bezahlt hätte. Zu letzterem sollte die Liegenschaft auch weiterveräußert werden können.

### Bestellerprinzip

Die Rechtsprechung des OGH ist umso brisanter, als in den letzten Monaten Novellierungen des Maklerrechts gefordert wurden. Nach den ersten Vorschlägen solle ein Bestellerprinzip eingeführt werden, d.h. nur mehr der Auftraggeber solle den Makler bezahlen.

Was genau unter dem Bestellerprinzip zu verstehen ist, ob es nur für Vermietung oder auch für den Verkauf gilt und welche Auswirkungen dies auf die Haftung hat, ist derzeit noch offen. Konkrete Vorschläge wurden noch nicht kommuniziert.

Im Extremfall könnte die Regierungsvorlage vorsehen, dass der Immobilienmakler nur mehr von einer Seite beauftragt werden kann, womit natürlich auch seine Honorare anzupassen wären. Darüber hinaus wäre der Immobilienmakler gerade nicht mehr nur für einen Interessenausgleich verantwortlich, sondern hätte seine Auftraggeber umfassend aufzuklären.

### Fazit

Derzeit ist nicht absehbar, in welche Richtung sich die Haftung der Immobilienmakler entwickeln wird. Die jüngste Entscheidung des OGH sieht einen weiteren Haftungsumfang vor. Zudem gibt es Pläne, das Maklerrecht zu novellieren. Bleibt zu hoffen, dass bei aller Bewegung nicht das Verständnis für die Tätigkeit des Maklers verloren geht. Vor allem ist seine Leistung auch entsprechend zu entlohnen.

## WERTPAPIERRECHT

Andreas Zahradnik, Partner bei DORDA, und Barbara Just, Rechtsanwältin bei DORDA, gehören zu Co-Autoren des „Praxishandbuch MiFID II“, das im Februar 2017 im Finanzverlag erschienen ist und einen anschaulichen Überblick über die Regelungen aus der Neufassung der MiFID und die daraus folgenden Anforderungen für Wertpapierfirmen und -dienstleister bietet. Antworten auf Fragen zu Konzessionsbestimmungen, nötigen organisatorischen Vorkehrungen sowie Wohlverhaltensregeln finden sich darin ebenso wie zu Vergütungsfragen und zur Behandlung und Vermeidung von Interessenkonflikten.



## MIETRECHT

Praxisnahe Lösungen bietet auch das Buch „Mietrecht in der Praxis“, das Daniel Richter, Anwalt und Immobilienrechtsexperte bei DORDA, verfasst hat. Sein Ratgeber ist soeben im Linde Verlag erschienen und deckt ein breites Spektrum von der Anwendbarkeit des Mietrechtsgesetzes bis zum mietrechtlichen Außerstreitverfahren ab. Er weist kompakt und allgemein verständlich den Weg durch das Regelungsgewirr des österreichischen Mietrechts.



## GESELLSCHAFTSRECHT

Im „Handbuch für den Vorstand“ (Hrsg. Kalss/Frotz/Schörghofer) hat DORDA-Partner und Gesellschaftsrechtsexperte Bernhard Rieder gemeinsam mit Miriam Lehner das Kapitel „Bestellung und Abberufung des Vorstands“ verfasst. Das Handbuch wurde vor kurzem im facultas.verlag veröffentlicht und bereitet wesentliche Aspekte des Vorstandsamts auf, u.a. die Aufgaben des Vorstands aus Leitung und Geschäftsführung, Sorgfalts- und Treuepflicht der Vorstandsmitglieder sowie die damit verbundene Verantwortlichkeit.



# DORDA CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie uns unter +43-1-533 4795-216 an oder schreiben Sie an [clarity@dorda.at](mailto:clarity@dorda.at)

<b>30.5.2017</b>	Francine Brogyányi und Heinrich Kühnert	KARTELLRECHT FÜR DIE PHARMABRANCHE Praktische Umsetzung kartellrechtlicher Vorgaben von Mengensteuerung bis Pricing
<b>7.6.2017</b>	Klaus Pfeiffer, Wolfgang Wiesner (Porr)	RICHTIGE VERTRAGSGESTALTUNG BEI BAUPROJEKTEN Ein Vergleich zwischen ÖNORM B 2110 und B 2118 aus juristischer und bauwirtschaftlicher Sicht

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

<b>30.5.2017</b>	Thomas Angermair	Der GmbH-Geschäftsführer	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>9.6.2017</b>	Daniel Richter	Mietzinsüberprüfungsverfahren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>12.6.2017</b>	Klaus Pfeiffer	Entlohnung in der Bauwirtschaft	Linde / Lindecampus
<b>20.6.2017</b>	Felix Hörlberger, Axel Anderl, Nino Tlapak, Dominik Schelling	Datenschutz NEU – Was Sie als Compliance Verantwortlicher unbedingt wissen müssen (7. österr. Compliance Forum)	IIR – Institute for International Research
<b>20.6.2017</b>	Daniel Richter	Rechtliche Due-Diligence und Gewährleistungen beim Zinshauskauf	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>21.6.2017</b>	Stefan Artner	Podium: Rechtliche Struktur einer Entwicklung von Gewerbeflächen und mögliche Fallstricke in den folgenden Ländern: Belgien, Niederlande, Österreich, Polen, Ungarn	CBBL Cross Border Business Law AG
<b>21.6.2017</b>	Barbara Just	MiFID (II) & MIFIR (Online)	IIR – Institute for International Research
<b>21.6.2017</b>	Daniel Richter	Betriebs- und Erhaltungskosten im Mietrecht	ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum
<b>21.6.2017</b>	Nino Tlapak	Cybersicherheitsgesetz, Computerkriminalität und Strafrecht (Online)	IIR – Institute for International Research
<b>28.6.2017</b>	Daniel Richter, Magdalena Brandstetter	Bauverträge rechtssicher gestalten	IIR – Institute for International Research
<b>28.6.2017</b>	Axel Anderl	Projekte erfolgreich auslagern	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>28.6.2017</b>	Veit Öhlberger	Rechtsfragen im Vertrieb	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>5.7.2017</b>	Axel Anderl, Nino Tlapak	Praxislehrgang IT-Security	IIR – Institute for International Research
<b>7.7.2017</b>	Daniel Richter	Wohnungseigentumsbegründung bei Dachausbau & Altbausanierung	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>11.7.2017</b>	Axel Anderl, Andreas Zahradnik, Andreas Seling	Bankgeschäfte im Internet: Rechtliche Aspekte für die Innenrevision	IIR – Institute for International Research